Stadt Overath
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 13.10.2026

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung Im Internet (https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx) öffentlich bekannt gemacht.
Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.01.–31.03.2027 ab; **die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:**

Friedhof Overath-Rappenhohn
Reihengrab, RH, k.A., 0649
Grabstätte: Emil Naporra
Reihengrab, RH, k.A., 0651
Grabstätte: Ingrid Thun
Reihengrab, RH, k.A., 0652
Grabstätte: Ferdinand Banner

Friedhof Overath-Heiligenhaus
Reihengrab, k.A., k.A., 1157
Grabstätte: Elfriede Czeslick
Reihengrab, k.A., k.A., 1158
Grabstätte: Renate Vietz

Friedhof Overath-Untereschbach
Reihengrab, k.A., k.A., 0130
Grabstätte: Minna Winski

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.
Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.
Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath ‚alt'
Wahlgrab, E, k.A. 0013-0014
Grabstätte: Josef Ernst • Martha Ernst

Friedhof Overath-Untereschbach
Urnenreihengrab, k.A., k.A., 0854
Grabstätte: Lenny Ruuck

Ablauf der Ruhefrist für Wahlgräber

Auf den städtischen Friedhöfen ist die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** gem. § 16 der der Stadt Overath abgelaufen.
Der Aufenthaltsort der/des Nutzungsberechtigten und der/des Verantwortlichen in der Rechtsnachfolge sind nicht bekannt.
Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath gegen Zahlung einer erneuten Gebühr verlängert werden. Sofern sich die/der Nutzungsberechtigte innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet und auch in sonstiger Weise keinen Gebrauch von dem Recht auf Wiedererwerb macht, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath-Steinenbrück ‚alt'
Wahlgrab, F, VII, 0008
Grabstätte: Maria Röber

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen das Friedhofsmanagement der Stadt Overath, Hauptstraße 10a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 13.10.2026

Stadt Overath

Michael Eyer
Bürgermeister